

Manipulationssicherheit biete. In einer Reihe von Studien, die wir seit dem 18.07.2016 auf Veranlassung der Bundesanstalt für Straßenwesen durchführen ließen, konnte die vom Verordnungsgeber geforderte eindeutige Zuordnung zu der zu untersuchenden Person wissenschaftlich belegt werden. Gerne stellen wir alle Ergebnisse als Zusammenfassung zur Verfügung.

WIE GEHT ES NUN WEITER?

Bleibt am Ende nur die Frage, ob von den Fachgesellschaften eine Verbesserung des status quo gewünscht ist, oder ob es andere, bislang nicht genannte Gründe dafür gibt, sich den Forderungen von Gesellschaft und Gesetzgeber zu widersetzen.

Der nächste Schritt hin zu mehr Sicherheit hinsichtlich Probenintegrität und damit letztlich auch zu mehr Sicherheit auf unseren Straßen ist die Erprobung des Ruma Marker-Systems in der Praxis der Abstinenzkontrolle.

Lassen Sie sich nicht verunsichern!

Nehmen Sie an den von der Ruma GmbH angebotenen Testphasen teil und beurteilen Sie selbst, welche Verbesserung möglich ist.

Weitere Informationen finden Sie unter www.marker-test.de

Ihr Ruma-Team

Wir verstehen die Vorgabe der Fahrerlaubnis-Verordnung „Bei Abgabe einer Urinabgabe können als Alternative zur Sichtkontrolle auch dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechende Verfahren zur eindeutigen Zuordnung des Urins zu der zu untersuchenden Person verwendet werden“, als Aufforderung, unseren Beitrag zu diesem Mehr an Sicherheit zu leisten.



Das Ruma Marker-System im rechtlichen Kontext

¹ §§ 2 Abs. 6 Satz Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 StVG

² § 11 Abs. 8 FeV

³ § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 StVG
(vgl. Handbuch des Fahreignungsrechts, Seite 215, Fußnote 25 sowie Seite 269)

⁴ Beschluss vom 02.07.2007 – 11 ZW 06.178

⁵ vgl. Urteilsbildung in der Fahreignungsbegutachtung, Beurteilungskriterien 3. Auflage, Seite 250

⁶ vgl. Urteilsbildung in der Fahreignungsbegutachtung, Beurteilungskriterien 3. Auflage, Seite 268, Pos. 6

⁷ vgl. Urteilsbildung in der Fahreignungsbegutachtung, Beurteilungskriterien 3. Auflage, Seite 250

⁸ Ziffer 3 zur Anlage 4a (zu § 11 Abs. 5 FeV)

⁹ Drucksache 78/14 des Bundesrates zur 10. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften, Seite 66

¹⁰ Ziffer 3 zur Anlage 4a (zu § 11 Abs. 5 FeV)

¹¹ ebenda

¹² Protokoll zum Expertengespräch vom 21.10.2016, Seite 4

¹³ Protokoll zum Expertengespräch vom 21.10.2016, Seite 9



WER TRÄGT DENN EIGENTLICH DIE BEWEISLAST FÜR DIE BRAUCHBARKEIT DER URINPROBEN?

In diesem Punkt hat der Gesetzgeber eine ganz klare Vorstellung, die sich sowohl im Straßenverkehrsgesetz¹ als auch in der Fahrerlaubnisverordnung² widerspiegelt: Die Fahrerlaubnisbehörde kann auf die Nichteignung schließen, wenn der Proband oder die Probandin das von ihr angeforderte Gutachten zum Nachweis der Eignung nicht fristgerecht beibringt. Es ist also der Fahrerlaubnisbewerber, der seine Eignung nachweisen muss. Ist eine Probe im Rahmen eines Abstinenznachweises unbrauchbar, kann der Proband seine Eignung nicht nachweisen (vgl. § 11 Abs. 8 der Fahrerlaubnisverordnung).

Entsprechend macht es für den fehlenden Nachweis der Eignung keinen Unterschied, ob die Probe auf Grund einer bewussten oder unbewussten Manipulation oder aus anderen Gründen unbrauchbar ist. Folgerichtig heißt es auf Seite 264

UND WIE IST DAS MIT DEN ZWEIFELN, OB EINE URINPROBE MANIPULIERT IST?

Nach vorschriftsmäßiger und erfolgreicher Identifizierung des Probanden gibt dieser also nun seine Urinprobe ab. Durch Sichtkontrolle - wahlweise direkt oder über Spiegel - konnte der Probennehmer sehen, dass der Urin auch tatsächlich aus diesem Körper kam. Die Temperatur wurde geprüft. Der Kreatininwert. Optional vielleicht auch weitere Parameter, wie es die Gegebenheiten der probennehmenden Einrichtung zulassen. Denn es ist die Aufgabe eben dieser (hoffentlich) „dazu befugten, entsprechend aus- und fortgebildeten, zuverlässigen Person“⁵, Täuschungsversuche aller Art in erster Linie durch die Sichtkontrolle auszuschließen.

Nun mag diese Vorgehensweise durchaus dazu geeignet sein, äußerlich am Körper mitgeführte Behältnisse mit Fremdurin zu

SICHTKONTROLLE VERSUS RUMA MARKER-ANALYSE

Bis heute wird vermittelt, die Sichtkontrolle bei der Urinabgabe sei das einzige geeignete Mittel, um Manipulationen der Probe zu verhindern, sei es mit Blick auf die Abgabe von Fremdurin, die Verdünnung der Probe in vitro oder in vivo oder die Zugabe von Chemikalien⁷. Dabei galt die Forderung nach Sichtkontrolle als praktisch unumstößlich.

Allerdings ist die Sichtkontrolle mit zwei relevanten Problemen behaftet. Zum einen stellt der Akt der Urinabgabe unter Sichtkontrolle selbst offenbar einen so schwerwiegenden Eingriff in die Privatsphäre dar, dass der Gesetzgeber sich zum Handeln veranlasst sah. So heißt es in der Bundesratsdrucksache 78/14

der 3. Auflage der Beurteilungskriterien zur Fahreignungsbeurteilung, dass das Abstinenzprogramm abgebrochen wird, wenn Umstände auftreten, die Zweifel an der Aufrechterhaltung der Abstinenz rechtfertigen. Ein Standpunkt, der auch im Handbuch des Fahreignungsrechts³ bestätigt wird.

So kam der Verwaltungsgerichtshof München⁴ entsprechend der geltenden Rechtslage bereits 2007 zu folgendem Schluss: *„Eine Weigerung im Sinne der ersten Alternative des § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV, sich untersuchen zu lassen, liegt auch dann vor, wenn der Pflichtige zumutbare Mitwirkungshandlungen unterlässt, ohne die eine ärztlich Untersuchung nicht (sachgerecht) durchgeführt werden kann, bzw. wenn er solche Sachverhaltsaufklärung oder die Gewinnung aussagekräftiger Ergebnisse durch positives Tun vereitelt (hier: Verdünnung von Urinproben).“*

entdecken oder, wenn man es eben doch nicht gesehen hat, durch sofortige Temperaturkontrolle festzustellen, ob die Probe die diesbezüglichen Vorgaben erfüllt.

Wird aber z. B. Fremdurin mittels Katheter in die Blase appliziert oder ein Behältnis in der Vagina genutzt, um „natürlichen“ Urinfluss vorzutäuschen, werden die Grenzen der Sichtkontrolle rasch offensichtlich. Und selbst wenn einem erfahrenen und umsichtigen Probennehmer Zweifel an der Echtheit der Probe kommen sollten, so müssten es doch Vermutungen bleiben, da weder Kreatininwert noch Temperatur noch weitere Untersuchungen vor Ort⁶ hier Aufschluss geben können.

vom 26.02.2014 betreffend die 10. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften, Seite 66:

„Die Abgabe einer Urinprobe unter direkter Sichtkontrolle wird von vielen Menschen als sehr unangenehm empfunden. Es ist daher wünschenswert, dass neben der Uringewinnung unter Sicht eine alternative Methode angeboten werden kann. Eine Möglichkeit besteht z. B. darin, den Urin durch vom Kunden einzunehmende Substanzen zu markieren und damit dieser Person eindeutig zuzuordnen.“

Die Fahrerlaubnis-Verordnung wurde demzufolge ergänzt: *„Bei Abgabe einer Urinabgabe können als Alternative zur Sicht-*

kontrolle auch dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechende Verfahren zur eindeutigen Zuordnung des Urins zu der zu untersuchenden Person verwendet werden“⁸.

Das zweite Problem der Sichtkontrolle besteht in der lang gereiften Erkenntnis, dass diese eben kein geeignetes Mittel darstellt, um Manipulationen zu identifizieren bzw. zu verhindern. Eine nicht hinweg zu diskutierende Schwäche der Sichtkontrolle liegt insbesondere in der unter „sorgfältigster“ Sichtkontrolle nicht zu erkennenden Abgabe von zuvor in die Blase appliziertem Fremdurin.

Bei Verwendung des Ruma-Marker-Verfahrens würde diese Manipulation dagegen regelmäßig aufgedeckt, da der Marker im abgegebenen Urin nicht vorgefunden wird. So wird in der oben genannten Bundesratsdrucksache 78/14⁹ weiter gefordert: Es sollte *„dem Umstand Rechnung getragen werden, dass seit*

WARUM ZÖGERN DIE FACHGESELLSCHAFTEN?

Die Fachgesellschaften haben in langjähriger, sorgfältiger Arbeit einen wertvollen Rahmen geschaffen, der unsere Straßen sicherer macht. Diese umfassende Herangehensweise an die überaus komplexe Frage der Fahreignung aus psychologischer und medizinischer Sicht verdient fraglos Anerkennung. Jedoch kann und darf das entstandene Gerüst nicht starr sein. Es muss mit veränderten gesellschaftlichen und gesetzlichen Vorgaben wachsen und besser werden.

Betrachten wir die Abstinenzkontrolle, und darin enthalten die Probengewinnung, als separaten Teilbereich des Themenkomplexes Fahreignung, dann hat hier zweifelsfrei eine Entwicklung stattgefunden, der Rechnung zu tragen ist. Auf gesellschaftlicher Ebene durch die Forderung nach mehr Schutz für Persönlichkeitsrechte, auf gesetzlicher Ebene im Rahmen der FeV und auf wissenschaftlicher Ebene durch das Angebot einer Alternative zur herkömmlichen Sichtkontrolle.

Dennoch halten die Fachgesellschaften vehement an der Sichtkontrolle fest. Obwohl sie auf die anderslautende Gesetzeslage und Rechtsprechung hingewiesen wurden, halten deren Vertreter ohne jegliche Begründung an der Behauptung, das Labortrage für die Unbrauchbarkeit einer Probe die Beweislast, nach wie vor fest.

Um die Beurteilungskriterien 3. Auflage erneut zu zitieren: *„Damit wird es jedem Klienten, der eine positive Probe befürchten muss, möglich, durch Manipulation eine Wiederholung der Urinabgabe herbeizuführen“¹¹.*

Einführung der 2. Auflage der Beurteilungskriterien eine steigende Zahl von (bewiesenen) Fälschungen und Manipulationen von Abstinenzbefunden und/oder Abstinenznachweisen zu verzeichnen ist“

Auch diese Forderung wurde durch die oben genannte, zeitnahe Ergänzung der Fahrerlaubnis-Verordnung erfüllt¹⁰, indem ein Marker-Verfahren als Alternative zur Sichtkontrolle aufgenommen wurde.

Gute Nachrichten, eigentlich, für all jene, die sich durch die Sichtkontrolle - zu Recht, wie wir meinen - in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt fühlen. Und auch für alle, die sich bei ihren Zweifeln, ob eine Urinprobe manipuliert ist, mehr Rückendeckung erhofft haben.

Aber in die Praxis hat die klare Intention des Gesetzgebers noch immer keinen Eingang gefunden.

Welcher Rückschluss soll aus dieser gesetzeswidrigen Argumentation gezogen werden? Dass es besser ist, wissentlich Manipulationen in nicht unerheblichem Umfang in Kauf zu nehmen, als der Aussage hoch qualifizierter Labore zu vertrauen?

Unter freundlicher Leitung der Bundesanstalt für Straßenwesen fand im vergangenen Jahr eine Expertenrunde mit dem Titel „Der Einsatz von Marker-Verfahren im Bereich der Fahreignung“ statt.

„Ziel des Expertengesprächs war es, Stärken und Schwächen der beiden unterschiedlichen Verfahren (Sichtkontrolle, Marker-Verfahren) konstruktiv und zielgerichtet zu diskutieren“¹².

In der Expertenrunde wurde festgestellt, *„dass es bei nicht effektiver Sichtkontrolle immer besser sei, Ruma-Marker zu verwenden, bevor gar keine Kontrolle erfolgt“¹³.*

Nach eigener Aussage eines federführenden Vertreters der Fachgesellschaften Anfang April diesen Jahres hatte sich dieser mit dem Ruma-Markerverfahren „gerade mal 5 Minuten“ befasst. Gleichwohl wird in den Beurteilungskriterien 3. Auflage das Ruma-Verfahren ausdrücklich abgelehnt. Im Rahmen der Expertenrunde fanden sich die Fachgesellschaften nun doch bereit, die wissenschaftlichen Grundlagen zu betrachten. Aber es gelang ihnen erneut, uns mit verblüffender Logik zu überraschen:

Der Einsatz des Ruma Marker-Systems sei nur zu befürworten, wenn dieses gegenüber der (anerkannt unzuverlässigen und manipulationsanfälligen) Sichtkontrolle eine 100%ige